OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701152/14/Kl/Rd

Datum:
Linz, 14. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des W S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14. Juni 2021, GZ: BHGR/921080003891/21, wegen Übertretung nach dem Epidemiegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung am 11. November 2021

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der verletzten Rechtsvorschrift der § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 1 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu zitieren ist.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von insgesamt 80 Euro, das sind 20 % der verhängten Strafe, zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14. Juni 2021, GZ: BHGR/921080003891/21, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 200 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils zwei Tagen und 19 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen jeweils gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021 iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 14.02.2021, 16:15 Uhr
Ort: 4710 Grieskirchen, Roßmarkt 14

Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung (Versammlung) betr. Corona-Maßnahmen, ‚Faschings-Spaziergang', in 4710 Grieskirchen, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Veranstaltung ‚Faschings-Spaziergang' in 4710 Grieskirchen, den Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten und zusätzlich auch keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen ist.

2. Datum/Zeit: 14.02.2021, 16:24 Uhr
Ort: 4710 Grieskirchen, P-platz x

Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung (Versammlung) betr. Corona-Maßnahmen, ‚Faschings-Spaziergang', in 4710 Grieskirchen, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Veranstaltung ‚Faschings-Spaziergang' in 4710 Grieskirchen, den Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten und zusätzlich auch keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen ist."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin begründend Nachstehendes vorgebracht:

„[...]

Ich habe am 14.02.2021 am friedlichen Spaziergang in Grieskirchen teilgenommen. Ich trug an diesem Tag meinen Schlauchschal als MNS. Als ich den P-platz erreichte sah ich, dass zwei Beamte meinen dreizehnjährigen Enkelsohn kontrollierten. Ich ging zu den Beamten und fragte, ob mein Enkel etwas angestellt hätte. Mein Enkelsohn wurde nicht einmal nach seinem Alter gefragt. Unter vierzehn Jahren ist die FFP2 Maske nicht Pflicht. Als einer der Beamten meinen MNS sah meinte er, dass auch ich eine FFP2 Maske tragen müsste. Aus diesem Grund wurden meine Daten erhoben. Zu dieser Zeit war die FFP 2 Maske im Freien noch nicht verpflichtend.

Was mit Sicherheit nicht stimmt ist, dass an diesem Tag, (wie in dem Straferkenntnis erwähnt), meine Daten zweimal erhoben wurden. Laut dem Schreiben wäre ich auch am Rossmarkt 14 kontrolliert worden, was schlichtweg falsch ist.

Zu allerletzt möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass am 14.02 von der Polizei vor dem Spaziergang Zettel an die Teilnehmer verteilt wurden. Bei diesem Schreiben handelte es sich um eine Information des Landes Oberösterreich. Unterzeichnet vom Bezirks-hauptmann C S und vom Bezirkspolizeikommandant Oberstleutnant C S. In diesem Informationsblatt wurde explizit das Tragen von MNS oder FFP2 Masken angeordnet. Da ich durch das Verwenden meines Schlauchschals die Anforderung des MNS erfüllte, ist es mir umso unverständlicher jetzt dafür bestraft zu werden.

Ich werde das Informationsblatt der Beschwerde beilegen“.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberöster-reich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2021, zu welcher die Parteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer ist zur Verhandlung erschienen, die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurde der Zeuge GI P H, LPD OÖ, PI Grieskirchen, zur Verhandlung geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer hat am 14. Februar 2021 in Grieskirchen als Teilnehmer an der Veranstaltung „Faschings-Spaziergang“ teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske zu tragen. Vom Beschwerdeführer wurde vielmehr ein Schlauchschal über Mund und Nase getragen. Dies wurde vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt bestritten. Dass vom Beschwerdeführer am R-markt keine Maske getragen wurde, wurde durch den Meldungsleger B wahrgenommen. Die Identitätsfeststellung und Aufnahme der Personalia des Beschwerdeführers erfolgte durch den anzeigenden Meldungsleger GI H am P-platz. Zumal der Beschwerdeführer dort wahrgenommen hat, dass sein Enkel beamtshandelt wurde, verließ er den Zug. Auch an der

Örtlichkeit P-platz hat der Beschwerdeführer keine Maske getragen, sondern den Schlauchschal. Der Beschwerdeführer befand sich sowohl am R-markt als auch am P-platz in der Menge des Zuges. Zu Beginn der Veranstaltung wurde mittels Megaphon die Veranstaltung als Versammlung nach dem Versammlungsgesetz kundgemacht und die Teilnehmer über die Bedingungen, und zwar das Abstandhalten von mindestens 2 Metern und das Tragen einer Maske, informiert. Den zuströmenden Teilnehmern wurden noch Zettel zur Information über diese Voraussetzungen ausgeteilt.
Vom Beschwerdeführer wurde ein Informationszettel, unterzeichnet vom Bezirkshauptmann Grieskirchen und vom Bezirkspolizeikommandanten, im Zuge der Beschwerdeerhebung vorgelegt, in welchem die Teilnehmer ua darauf hingewiesen wurden, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS oder FFP2 Maske) zu tragen. Dem Meldungsleger war in der Verhandlung nicht mehr erinnerlich, ob dieser Informationszettel jener war, der am 14. Februar 2021 ausgeteilt wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich einwandfrei aus der Aussage des einvernommenen Zeugen. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen keine Zweifel. Dass weder am R-markt noch am P-platz vom Beschwerdeführer eine FFP2-Maske getragen wurde, wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Er befand sich auch in der Menge der Veranstaltung am R-markt und trat er nach Wahrnehmung der Beanstandung seines Enkels am P-platz aus dem Zug heraus. Der Sachverhalt ist daher erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 EpiG sind, sofern und solang dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden.

Gemäß § 15 Abs. 2 EpiG können Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl

[...]

Gemäß § 13 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, sind Veranstaltungen untersagt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 leg.cit. gilt Abs. 1 nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953.

Gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 leg.cit. ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 eine Atemschutzmaske FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen.

5.2. Im Grunde des festgestellten Sachverhalts hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretungen, nämlich die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske FFP2, eindeutig erfüllt. So ist aufgrund der Anzeige und des Beweisverfahrens, insbesondere der glaubwürdigen und detaillierten Zeugenaussage des einvernommenen Meldungslegers erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 14. Februar 2021 sowohl um 16.15 Uhr am R-markt x und um 16.24 Uhr am P-platz x in Grieskirchen an der Versammlung „Faschings-Spaziergang“ nach dem Versammlungsgesetz teilgenommen hat. Vom Beschwerdeführer wurde auch gar nicht bestritten, dass er keine FFP2-Maske getragen hat, sondern einen Schlauchschal. Vom einvernommenen Zeugen wurde glaubwürdig dargelegt, dass der Beschwerdeführer sowohl am R-markt schon ohne FFP2-Maske gesehen wurde und auch dann von ihm aus der Menge, nämlich aus dem Zug heraus, gegen 16.24 Uhr am P-platz gesehen wurde, wie er aus der Menge herauskam und ebenfalls keine FFP2-Maske trug. Nach den kundgemachten Bestimmungen, deren Kenntnis von Staatsbürgern zugemutet werden kann und insbesondere auch Veranstaltungsteilnehmern zugemutet werden kann, ist aber eindeutig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder gleiche Schutzvorkehrung zu tragen.

Der Beschwerdeführer hat die Tat aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Das Epidemiegesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Normen sowie die Vorgaben der Verordnung klar und weithin kommuniziert wurden. Es hätte dem Beschwerdeführer bewusst sein müssen, dass er mit seinem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Der vom Beschwerdeführer getragene Schlauchschal, auch wenn dieser von ihm über den Mund und die Nase gezogen wurde, stellt keine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard einer FFP2-Maske dar. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung wurden zu Beginn der Veranstaltung mittels Megaphon verlautbart und wurden entsprechende Informationszettel verteilt. Ob das vom Beschwerdeführer im Zuge der Beschwerdeerhebung vorgelegte Informationsblatt, welches laut seinen Angaben bei der Veranstaltung verteilt wurde, jenes ist, das am 14. Februar 2021 ausgeteilt wurde, konnte vom einvernommenen Zeugen nicht mit Sicherheit gesagt werden, zumal dieses Schreiben kein Datum aufweise. Es kann dieser Informationszettel nicht als erwiesene Entlastung gewertet werden.
Vom Beschwerdeführer wurden keinerlei darüber hinausgehende relevante Entschuldigungsgründe vorgebracht.

Es war sohin auch vom Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 40 Abs. 2 EpiG ist eine Geldstrafe von bis zu 500 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche vorgesehen. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Geldstrafen von jeweils

200 Euro liegen daher im untersten Bereich des Strafrahmens und sind daher nicht überhöht und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut und den Unrechtsgehalt der Tat durchaus angemessen. Besondere Milderungsgründe sind nicht hervorgetreten und wurden solche auch in der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht. Im Übrigen ist die Strafe erforderlich, um das Bewusstsein des Beschwerdeführers zu schärfen und ihn in Zukunft zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Auch ist die Strafe erforderlich, um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten. Zum Tatzeitpunkt war ein erhöhtes Infektionsgeschehen gegeben gewesen, sodass eine erhöhte Gefahr für das geschützte Rechtsgut Gesundheit und Leben der Bevölkerung gegeben war, sodass keine unbedeutende Verletzung des Rechtsgutes vorlag. Aus diesem Grund war auch kein geringfügiges Verschulden des Beschwerdeführers festzustellen. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann gegeben, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers weit hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Dies ist nicht der Fall. Fehlt es an einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen, war eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt.

5.4. Die Spruchkorrektur der Rechtsvorschrift ist in den gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 80 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt